



## Wichtige Änderungen bei Elterngeld und Elternzeit für Kinder, die ab 1.1.2013 geboren werden.

*Für alle vor dem 1.1.2013 geborenen Kinder gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in alter Fassung.*

*Die Neuregelung gilt für Kinder, die ab dem 1.1.2013 geboren werden!*

### 1. Pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern und Abgaben

Das Elterngeld wird – wie bisher - auf Basis des Netto-Erwerbseinkommens in den letzten **zwölf Monaten vor der Geburt** berechnet bzw. bei Müttern auf der Basis der **zwölf Monate vor dem Beginn der Mutterschutzfrist (Bemessungszeitraum)**.

Das Elterngeld beträgt zwischen 65 und 67 Prozent davon. Bei Einkommen unter 1.000 Euro netto liegt die Ersatzrate höher.

Für Kinder, die ab 2013 geboren sind, zählt allerdings nicht mehr das „reale“ Nettoeinkommen, sondern ein pauschal errechnetes Nettoeinkommen.

Ausschlaggebend dafür sind bei ArbeitnehmerInnen ihre tatsächlich erzielten lohnsteuerpflichtigen Brutto-Erwerbseinkommen anhand ihrer Lohn- und Gehaltsbescheinigung. Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen dann in pauschalierter Form: Sofern eine Versicherungspflicht in den einzelnen gesetzlichen Sozialversicherungszweigen bestanden hat, werden vom Einkommen

- 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 % für die Rentenversicherung und
- 2 % für die Arbeitsförderung abgezogen.

Im nächsten Schritt werden die standardmäßig –aufgrund einer amtlichen Vorgabe- vorgesehenen Abzüge für

- Lohnsteuer,
- Solidaritätszuschlag
- 8 % Kirchensteuer- soweit man kirchensteuerpflichtig ist-

berücksichtigt.

Die pauschalen Steuerabzüge erfolgen grundsätzlich nach der in der jüngsten Abrechnung angegebenen Steuerklasse. Individuell auf der Steuerkarte eingetragene Freibeträge, etwa für hohe Fahrtkosten oder ein behindertes Kind, spielen künftig keine Rolle mehr.

Ausnahme: Kinderfreibeträge werden weiterhin individuell angerechnet.



## 2. Frühzeitig Steuerklasse wechseln

Grundsätzlich kann durch einen Wechsel in eine günstigere Lohnsteuerklasse das Nettoeinkommen und damit das Elterngeld erhöht werden. Diese Möglichkeit wird künftig erschwert. Der Wechsel muss dann **mindestens sechs Monate** vor dem Geburtstermin des Kindes bzw. bei Müttern vor dem Beginn des Mutterschutzes erfolgen:

- Grundsätzlich gilt die Steuerklasse im Bemessungszeitraum, die in der **größten Zahl** der Monate vor der Geburt gegolten hat, z.B. **7** zu 5 oder **8** zu 4 Monaten. Der Wechsel muss hiernach mindestens 7 Monate vor der Geburt erfolgen.
- Falls zwei Steuerklassen in der **gleichen Anzahl** von Monaten gegolten haben, wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die zuletzt vor der Geburt gegolten hat. D.h. wenn sich die Steuerklasse nach genau der Hälfte des Bemessungszeitraums ändert (*nämlich nach 6 Monaten, so dass ein Verhältnis von 6 zu 6 besteht*), dann gilt die zuletzt eingetragene Steuerklasse (*siehe § 2 c Abs. 3 BEEG*).

Hinweis: Der Wechsel der Lohnsteuerklasse tritt erst ab dem Folgemonat des Wechsels ein (§ 39 Abs. 6 EStG). Wechselt man also die Lohnsteuerklasse beispielsweise am 5. Juli, so gilt dieser erst ab August.

Die Entscheidung über die Steuerklasse sollte deshalb in den ersten Schwangerschaftswochen getroffen werden.

## 3. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Der neugefasste § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG wurde nun an die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst. Und räumt jeder Mutter ausdrücklich das Recht ein, die laufende Elternzeit wegen der einsetzenden Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig zu beenden. Diese Möglichkeit bringt finanzielle Vorteile für Mütter: Denn sie können neben dem Mutterschaftsgeld auch noch den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld beanspruchen.

Die Mutter „soll“ dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

*Die bisherige Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG a. F. verbot die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen neu beginnender Mutterschutzfristen. Diese gesetzliche Regelung war nicht mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar und wurde nunmehr geändert.*

## Weitere Neuregelungen im Jahr 2013

### 4. Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Ab dem 1. August 2013 gibt es den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

### 5. Betreuungsgeld

Wenn Eltern ihre unter dreijährigen Kinder zu Hause erziehen und nicht in ein staatlich gefördertes Betreuungsangebot geben, haben sie ab 1. August 2013 einen Anspruch auf das Betreuungsgeld. Sie erhalten das Betreuungsgeld im Anschluss an das Elterngeld für maximal 22 Monate.

Es wird für **ab dem 1. August 2012 geborene Kinder** bezahlt und beträgt ab 1. August 2013 zunächst 100 Euro/Monat, ab dem 1. August 2014 dann 150 Euro/Monat. Einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 15 Euro erhält, wer das Betreuungsgeld für Altersvorsorge oder Bildungssparen einsetzt.